



Kreisjugendring Schweinfurt, Felix-Wankel-Str. 3, 97526 Sennfeld

An die
Vollversammlung des
Kreisjugendrings Schweinfurt

Sennfeld, den 18.11.2020

Antrag zur vorübergehenden Anpassung der Zuschussrichtlinien aufgrund der Corona-Pandemie

Antragsteller: Vorstand des Kreisjugendrings Schweinfurt

Die Vollversammlung des Kreisjugendrings Schweinfurt möge beschließen:

1. Nach Ziffer 2.2.1 des Titels 2 der Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings Schweinfurt wird die Ziffer 2.2.1.a mit folgendem Wortlaut eingeführt:

„Das Kriterium einer mehrtägigen Maßnahme ist in der Zeit vom 16.03.2020 bis 31.12.2020 auch dann erfüllt, wenn zwischen darauffolgenden Maßnahmetagen keine Übernachtung stattfindet. Die Antragsfrist hierfür beträgt 8 Wochen nach Ende der Maßnahme. Sofern diese Frist bereits abgelaufen ist wird die Antragsfrist einheitlich auf den 13.12.2020 festgesetzt.“

2. Nach Ziffer 2.4 des Titels 2 der Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings Schweinfurt wird folgende Ziffer 2.5 wie folgt angehängt:

„Für die Zeit vom 16.03.2020 bis 31.12.2020 werden unabweisbar notwendige pandemiebedingte Mehraufwendungen in angemessener Höhe mit dem tatsächlichen Aufwand bezuschusst. Jugendverbände und Jugendorganisationen aus dem Landkreis gelten als antragsberechtigt und können eine Förderung von bis zu 100 % der förderfähigen Kosten erhalten. Jugendverbände und Jugendorganisationen, die auf Kreisebene tätig sind, gelten als antragsberechtigt und können eine Förderung von bis zu 50 % der förderfähigen Kosten erhalten. Die Antragsfrist hierfür beträgt 8 Wochen nach Ende der (geplanten) Maßnahme. Sofern diese Frist bereits abgelaufen ist wird die Antragsfrist einheitlich auf den 13.12.2020 festgesetzt.“

Kreisjugendring Schweinfurt,
Felix-Wankel-Str. 3, 97526 Sennfeld
Telefon: (09721) 6462033
E-Mail: info@kjr-sw.de



3. Nach Ziffer 3.4 des Titels 3 der Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings Schweinfurt wird folgende Ziffer 3.4.a eingeführt:

„Für Anträge, welche die Förderperiode 01.10.2019 bis 30.09.2020 betreffen, beträgt die Höhe des Zuschusses abweichend von Ziffer 3.4 je Antragsteller bis zu 40 % der förderfähigen Kosten unter Berücksichtigung eines jährlichen Höchstförderbetrags von 800,00 €.“

4. Die neu geschaffenen Ziffern 2.2.1.a, 2.5 und 3.4.a werden aus Gründen der Übersichtlichkeit ab dem 01.01.2021 aus den Zuschussrichtlinien gestrichen.

Begründung:

Die Corona-Pandemie hat die Jugendarbeit vor neue Herausforderungen gestellt. Diesen veränderten Rahmenbedingungen möchte der Kreisjugendring durch die vorübergehende Änderung seiner Zuschussrichtlinien Rechnung tragen. Er sieht sich deshalb als Unterstützer und Sprachrohr aller Jugendorganisationen im Landkreis Schweinfurt.

Zu 1.:

Aufgrund der allgemein gültigen Kontaktbeschränkungen und Hygienestandards ist die Durchführung von Mehrtagesfreizeiten für Jugendorganisationen kaum möglich. Mit dieser vorübergehenden Änderung soll Jugendarbeit ermöglicht werden und das Defizit der antragstellenden Jugendorganisationen verringert werden.

Zu 2.:

Durch die aktuelle Pandemiesituation sind den Jugendorganisationen Mehraufwendungen entstanden, hierzu könnten u. a. Stornogebühren für Zeltplätze u. dgl. zählen. Damit die Antragsteller keinen finanziellen Verlust erleiden, soll diese vorübergehende Bezuschussungsmöglichkeit geschaffen werden.

Zu 3.:

Der Titel 3 der Zuschussrichtlinien hatte bislang aufgrund der besonderen Abrechnungsperiode (01.10. bis 30.09.) ein Alleinstellungsmerkmal. Aufgrund der aktuellen Lage erscheint eine vorübergehende Erhöhung des Zuschussanteils von 30 % auf 40 % als sachgerecht.

Christoph Simon
Vorsitzender des Kreisjugendrings